

## **Fraktion: CDU/FDP**

### **Antrag**

#### **Betreff**

Änderung der Hauptsatzung

Hier: § 7 (Rechte und Pflichten der Stadtverordneten)

#### **Inhalt**

Es wird beantragt, dass die Stadtverordnetenversammlung folgendes beschließen möge:

§ 7 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert und schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten oder Mitgliedschaften mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der oder die ausgeübtem) Beruf(e) mit Angabe des Arbeitsgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
2. die Art anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten
3. jede Mitgliedschaft Im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht oder nur teilrechtsfähigen privaten oder öffentlichen Sondervermögens
4. jede Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die gesammelten Daten werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

#### **Problembeschreibung / Begründung**

Die Gemeindeordnung ( § 38 Abs. 3 ) bzw. die Kommunalverfassung ( §§ 31 Abs. 3 43 Abs. 4 ) sieht eine Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bezüglich ihrer Berufe sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten vor, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verpflichtung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde vorzunehmen (vgl. hierzu auch den Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern, Nr. 6/1999, dort unter 8 und die Mustersatzung des Ministeriums des Innern für amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden und Städte, dort § 7 Abs. 4). Eine solche Ausgestaltung der Mitteilungspflicht fehlt bisher in der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin und ist nachzuholen.

Weitergehend als die gesetzliche Verpflichtung wird auch die Mitteilung von Mitgliedschaften in Vereinen oder Initiativen beantragt, den Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationen zu sichern. Ohnehin dürfte eine deutliche Abgrenzung zu ehrenamtlicher Tätigkeit vielfach kaum möglich sein. Zur Vermeidung von Diskussionen sollten daher auch diese Mitgliedschaften erfasst werden.

Nach den eingangs erwähnten Regelungen können die Angaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner allgemein bekannt gemacht werden. Wir beantragen eine Bekanntmachung im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin damit sich die Bürgerinnen und Bürger darüber informieren können, welche wirtschaftlichen Interessen oder Abhängigkeiten einen einzelnen Stadtverordneten oder sachkundigen Einwohner möglicherweise betreffen. Damit wird Transparenz geschaffen, das Vertrauen in die Gemeindevertreter gestärkt. Die Bekanntmachung im Internet stellt auch keinen übermäßigen Aufwand dar, weil auf den Seiten des Sitzungsdienstes oder; Stadt bereits Angaben zur Person jedes einzelnen Stadtverordneten bereit gehalten werden, die nur ergänzt werden müssen.

Laut Auskunft der Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen einer solchen Veröffentlichung keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen: Der Gesetzgeber hat mit den erwähnten Regelungen der Gemeindeordnung bzw. der Kommunalverfassung bereits die Möglichkeit für eine Veröffentlichung geschaffen und diese Möglichkeit kann dann natürlich auch genutzt werden.

Gez. Lenz

Fraktionsvorsitzender